

VII. 4<sup>o</sup> 64<sup>o</sup>

(cat. 2, 666 pag.)



Feuer = Ordnung

25  
24

für die

Stadt Bernburg.



---

Bernburg 1791.

Gedruckt bey J. L. Starcke und C. L. Bergemann.



Georg Meißner

1771

Georg Meißner

1771

Georg Meißner

1771

Georg Meißner



**V**on Gottes Gnaden Wir Friedrich  
Albrecht, Ältestregierender Fürst zu An-  
halt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf  
zu Ascanien, Herr zu Bernburg und Zerbst ꝛc. des Rus-  
sisch-Kaiserlichen St. Andreas-Ordens Ritter ꝛc. fügen  
hiermit zu wissen, daß Wir zur Verhütung und Verminderung  
alles Unglücks und Schadens, so durch Feuersbrunst entstehen kann,  
folgende Feuerordnung für Unsere Stadt Bernburg haben entwer-  
fen lassen. Nämlich

Cap. I.

Von Verhütung der Feuergefahr.

§. 1.

Ein jeder in der Stadt, wer er auch seyn mag, ist schuldig, mit  
Feuer und allen Sachen, die leicht Feuer fangen, vorsichtig umzu-  
gehen, damit Niemand daraus Schaden nehme.

§. 2.

Diese Vorschrift ist eine vollkommene Verbindlichkeit, deren  
Uebertretung nach dem Grade der Unvorsichtigkeit oder Bosheit  
scharf bestraft werden soll.

Jeder Hauswirth ist schuldig, auch die Seinigen zu gleicher Vorsicht anzuhalten und genau auf sie acht zu geben.

§. 4.

Zur Erreichung des Endzwecks, der durch solche Vorsicht bezielet wird, ist vor allen Dingen nöthig, daß alle neue Wohn- und sonstige Gebäude in der Stadt, worin Feuer unterhalten zu werden pflegt, vorsichtig und feuerfest angelegt, und dergleichen bereits stehende Gebäude, worin Mangel daran erscheint, ohne Zeitverlust in einen feuerfesten Zustand gebracht werden.

§. 5.

Um sicher zu seyn, daß solches überall befolgt werde, soll jeder, der solche Gebäude neu aufführen, oder alte durch Haupt-Reparaturen verändern lassen will, Unser Bau-Departement davon unterrichten, wie und auf welche Art er die Anlage vorsichtig und feuerfest zu machen gedenke, und dasselbe darüber erkennen lassen, ob das vorhabende Gebäude wirklich feuerfest werde oder nicht?

§. 6.

Im letzten Falle soll das Bau-Departement Vorschläge zu anderer Einrichtung machen, und auf alle Fälle dahin sehen, daß bey der wirklichen Ausführung dem Zweck nicht entgegen gehandelt werde. Das Bau-Departement hat jedoch hierbey weiter über nichts zu erkennen, als bloß über die Feuerfestigkeit des Gebäudes; indem es sonst Jedermann frey bleibt, seine Gebäude nach eigenem Gutdünken einzurichten.

§. 7.

§. 7.

Alle Wohngebäude in der Stadt und andere, worin Feuer unterhalten zu werden pflegt, sollen durch ein Mitglied des Politzey-Collegii, den Justizbeamten und den Magistrat jährlich zweymal, jedoch zu unbestimmten Zeiten, genau visitiret, und darnach gesehen werden, ob sie sich auch sämtlich in einem feuerfesten Zustande befinden. In zweifelhaften Fällen müssen Werkverständige zu Rath gezogen werden.

§. 8.

Wo Mangel daran erscheint, dem soll ohne Zeitverlust abgeholfen, und das feuergefährliche Gebäude feuerfest gemacht werden.

§. 9.

Gegenstände der Feuerfestigkeit sind überhaupt vorzüglich Küchen, Schornsteine und Kamine.

§. 10.

Auf neuanzulegenden Gebäuden in der Stadt sollen keine Strohdächer, und in Strohdöcken gelegte Ziegeldächer gestattet werden.

§. 11.

Wenn hier und da dergleichen alte Dächer noch vorhanden sind, so soll man dahin sehen, wie es möglich zu machen ist, sie nach und nach in gute Ziegeldächer zu verwandeln.

§. 12.

Professionisten, die zu ihrem Gewerbe viel Feuer gebrauchen, z. B. Töpfer, Becker, Brauer und dergleichen sollen so viel möglich von

von den Gegenden abgehalten werden, wo in der Nähe leicht brennbare Sachen in großer Quantität z. B. große Scheunen und Oekonomie-Gebäude sich befinden.

§. 13.

Jeder Hausbesitzer muß seine Schornsteine und Kamine jährlich wenigstens zweymal, und wo gewöhnlich starke Feuerung unterhalten, oder es sonst nöthig befunden wird, noch öfter durch den Schornsteinfeger reinigen lassen.

§. 14.

Der Schornsteinfeger soll ein ordentliches richtiges Buch über die gefegten Schornsteine halten.

§. 15.

An die Schornsteine, oder näher als vier Fuß davon, darf Niemand leichtfeuerfangende Sachen, als Flachs, Stroh, Heu und dergleichen legen.

§. 16.

Asche und Kohlen dürfen nicht auf Boden oder an andere gefährliche Orte gelegt, am allerwenigsten in hölzernen Gefäßen aufbewahrt; sondern müssen an sichere Orte z. B. in Keller gebracht werden.

§. 17.

Bey Theer, Pech, Flachs, Hanf, Terpentin und dergleichen, soll Niemand mit Licht anders, als in einer feuersichern Laterne gehen. Bey einen Pulver-Vorrath aber ist weder mit bloßem Licht, noch auch mit einer Laterne zu gehen erlaubt.

§. 18.

§. 18.

Flachs- und Hanf-Brachen, Schwingen und Hecheln ist bey Licht oder Laternen scharf verboten.

§. 19.

Es darf auch durchaus kein Flachs an oder über den Ofen, oder bey dem Feuer in den Küchen, oder in Backöfen gedörret werden.

§. 20.

Der Gebrauch der Laternen auf Höfen in Scheunen oder Ställen, oder an andern Orten, wo Schaden damit angerichtet werden kann, ist im Nothfalle zwar verstattet, jedoch muß alle Vorsicht dabey genommen, und keine andere als feuersichere Laterne gebraucht werden.

§. 21.

Das Tabackrauchen auf Straßen und Höfen, vorzüglich aber in Scheunen, oder an jedem andern Orte, wo Schaden damit angerichtet werden kann, besonders auch bey dem Heu- und Getraide-Einfahren, soll durchaus nicht gelitten, sondern bestraft werden. Auch wird jeder Hauswirth ermahnt, sein Gefinde vom Tabackrauchen in Ställen abzuhalten, und demselben mit gutem Exempel vorzugehen.

§. 22.

Knechte und Drescher dürfen in Scheunen nicht einmal Pfeifen bey sich führen.

§. 23.

Diejenigen, welche mit Schießpulver handeln, oder dessen  
sonst

sonst benöthigt sind, müssen jede nur irgend beträchtliche Quantität davon fern von Licht und Feuer, hoch unterm Dache verwahren.

§. 24.

Es soll Niemand Muthwillen mit Schießpulver treiben, und alles Schießen in Gebäuden oder in der Nähe derselben ist scharf verboten.

§. 25.

Niemand soll unerwachsene Kinder bey Licht und Feuer zu Hause allein lassen.

§. 26.

Alle diese Vorsichtsregeln schließen andere nicht aus, die nicht ausdrücklich hier genannt sind.

§. 27.

Wer Jemanden auf vorbeschriebene oder sonstige Art mit Feuer oder leicht feuerfangenden Sachen unvorsichtig umgehen sieht, der ist schuldig, die Anzeige davon zu machen. Verschweigt er es, so wird er, befindenden Umständen nach, selber dadurch straffällig.

§. 28.

Vorzüglich sollen Polizey-Bediente, Nachtwächter und Schornsteinfeger, auch Gerichtsdiener genau darauf Acht haben, daß Niemand gegen die vorgeschriebenen Regeln der Vorsicht anstoße, und jeden Uebertreter ohne Ansehen der Person anzeigen.

Cap. 2.

Cap. 2.

Von den Feuer- und Löschungs-  
Geräthschaften.

§. 29.

Die öffentlichen Feuergeräthschaften, als Sprützen, Sturm-  
fässer, Haken, Leitern und Eimer müssen jederzeit in gutem brauch-  
barem Stande erhalten werden.

§. 30.

Sprützen und Eimer sind in den dazu bestimmten Sprützen-  
häusern verschlossen wohl zu verwahren; Haken und Leitern  
ebenfalls anzuschließen, die Sturmfässer aber an schicklichen Plä-  
tzen in der Stadt herum zu vertheilen.

§. 31.

Bei jeder Sprütze muß ein Sprützenmeister und ein Substi-  
tut angestellt werden, welcher letzterer im Verhinderungsfalle die  
Function des Erstern verrichtet.

§. 32.

Die Function der Sprützenmeister besteht, außer der Direc-  
tion der Sprütze bey wirklichem Feuer, darin, daß sie dieselben  
nebst den dazu gehörigen Geräthschaften jederzeit gut verwahrt  
halten, fleißig darnach sehen; wo sich etwas schad- oder mangel-  
haftes findet, gleich dafür sorgen, daß solches repariret oder her-  
gestel-

B

gestel-

gestellt werde, und bey jedem Feuerlärm gleich bey den Sprützen erscheinen.

§. 33.

Außer den Sprützenmeistern sind bey jeder großen Sprütze 20 bis 24, bey Tragsprützen aber 6 bis 8 gewisse Bürger aus der Stadt anzustellen, welche, bey entstehendem Brande, Handarbeit dabey leisten.

§. 34.

Desgleichen muß im voraus bestimmt werden, wer bey entstehendem Feuer gleich Feuerleitern und Haken zubringe, wer Mobilien retten und bewachen, und wer Wasser zutragen solle: damit ein jeder in der Stadt gleich wisse, was er zu thun habe. Diese Vorausbestimmungen machen in der Stadt die Stadtgerichte, und vor dem Berge das Amt, unter Genehmigung der Regierung. Jeder Abgang muß unverzüglich wieder ersetzt, und bey jeder Abtheilung auf einen Ueberschuß an Mannschaft gesehen werden.

§. 35.

Sämmtliche im voraus bestimmte Aufseher oder zu einem oder andern Geschäfte oder zur Hülfe angestellten Leute müssen auf einer Liste verzeichnet seyn, welche der Beamte bey dem Feuer bey sich hat. Auch müssen die Aufseher die Listen der ihnen untergebenen Leute bey sich führen.

§. 36.

Zu jedem Sprützenhaus sollen drey Schlüssel gemacht werden, wovon einen der Sprützenmeister, den andern dessen Substitut, und

und den dritten ein in der Nähe des Hauses wohnender sicherer Bürger in Verwahrung haben muß. Diese Schlüssel müssen in deren Wohnungen immer an einem bestimmten zugänglichen Orte hängen.

§. 37.

In Ansehung der Schlüssel zu den Schlössern, womit die Feuerhaken und Leitern verwahrt sind, wird ein gleiches verordnet.

§. 38.

Die Sprützen sollen alle Vierteljahr im Beyseyn eines Mitglieds vom Polizey-Collegio, des Beamten und des Magistrats, auch allenfalls eines Mitglieds des Bau-Departements, wenn dieses dazu Zeit hat, öffentlich probirt werden; zugleich sollen die Feuerleitern, Feuerhaken, Sturmfässer und dergleichen untersucht werden, ob alles daran fest und haltbar ist.

§. 39.

Die Sturmfässer müssen beständig mit frischem Wasser angefüllt stehen.

§. 40.

Wenn es jedoch anfängt zu frieren, so muß das Wasser ausgegossen, und die Fässer, so lange der Frost dauert, umgelegt, auch die Schleifen gegen das Aufrieren mit Unterlagen versehen werden.

§. 41.

Öffentliche und Privat-Brunnen, wie auch die Zugänge und Anfuhrten zur Saale, Röße und dem Stadtgraben sind jederzeit in gutem Stande zu erhalten.

B 2

§. 42.

§. 42.

Jeder Hauswirth soll beständig einen oder zwey Eimer voll Wasser in seinem Hause stehen haben.

§. 43.

Jeder Hauswirth soll sich auch überhaupt nach dem Verhältniß seiner Wirthschaft mit Feuergeräthschaften, als Leitern, Eimern, Fässern, so viel möglich versehen, um in Fall der Noth Gebrauch davon zu machen.

§. 44.

Die öffentliche Feuergeräthschaften sollen nach dem Verhältniß der Bedürfnisse in der Stadt, so viel es nur immer geschehen kann, nach und nach vermehrt werden.

## Cap. 3.

## Vorschriften, wie es bey dem Ausbruch eines Feuers in der Stadt zu halten.

§. 45.

Wer da gewahr wird, daß in seinem eigenen, oder in eines andern Gebäuden in der Stadt ein Feuer auszubrechen drohe, der soll es bey schwerer Strafe nicht verheimlichen, sondern in der Nachbarschaft gleich Lärm machen.

§. 46.

§. 46.

Eben so strafbar ist derjenige, welcher die auf den ersten Lärm herbey eilende Hülfe zum Löschen in seinen Hof oder in seine Gebäude nicht einlassen wollte.

§. 47.

Wenn Wachen oder andere Personen blos einen verdächtigen Feuergeruch bemerken, so sollen sie bey der nächsten obrigkeitlichen Person die Anzeige davon machen. Der Grund davon soll gleich untersucht, und nach Befinden gleich Feueralarm gemacht werden.

§. 48.

Wenn ein im Innern eines Hauses ausbrechendes Feuer durch die erste Hülfe der Nachbarn nicht gleich völlig gedämpft werden kann, so soll ohne Zeitverlust an der großen Glocke gestürmt und auf sonstige Art allgemeiner Lärm gemacht werden.

§. 49.

Sobald solches geschieht, muß jeder Einwohner bey Nachtzeit Licht in die Fenster setzen, um die Wege der Hülfeleistenden zu erhellen.

§. 50.

Sobald Feueralarm in der Stadt wird, muß auch jeder in der Stadt, ohne den geringsten Zeitverlust gleich an den Ort, und zu dem Geschäfte seiner Bestimmung eilen; die Sprützenmeister und dazu bestimmte Handarbeiter zu den Sprützen, die Zubringer der Feuerleitern und Haken zu diesem Geschäfte, die Wasserträger mit Eimern versehen zum Wassertragen u. s. w.

§. 51.

§. 51.

Alle Feuergeräthschaften müssen ohne den geringsten Zeitverlust an den Ort der Feuergefähr gebracht und zum Auslöschten des Feuers nach Verschiedenheit des Orts auf die beste und schicklichste Weise gestellt und angewendet werden.

§. 52.

Am die Brunnen müssen aus den Brauhäusern, oder von den nächsten Nachbarn sofort große offene Wassergefäße geschafft und aufgestellt werden, um daraus die Sturmfässer desto schleuniger zu füllen.

§. 53.

Am den Ort der Gefahr müssen ebenfalls solche große offene Gefäße geschafft und aufgestellt werden, um Wasser darin aufzubewahren, wie auch die Zubringer der Sprützen hineinzu legen.

§. 54.

Damit alles dieses desto pünktlicher befolgt und alle Unordnung vermieden werde, soll in der Stadt sowohl, als vor dem Berge das erste Mitglied Unfers Bau-Departements, welches sich in Bernburg befindet, die Oberaufsicht und Unordnung der Löschanstalten führen; in dessen Abwesenheit aber soll in der Stadt der Stadtrichter und vor dem Berge der Justizbeamte dessen Stelle vertreten.

§. 55.

Dieselben müssen sich daher auf den ersten Lärm auf das schleunigste an Ort und Stelle einfinden, und von ihnen, besonders von demjenigen, der die Oberaufsicht führt, wird eine gute Disrection der Löschanstalten im Allgemeinen gefodert.

§. 56.

## §. 56.

Die Specialaufsicht über diejenigen, welche zur Herbeyschaffung der Sprützen, Haken und übrigen Feuergeräthschaften bestimmt sind, soll sowohl in der eigentlichen Stadt als auch vor dem sogenannten Berge der jedesmalige Cämmerer haben.

## §. 57.

Die Specialaufsicht über diejenigen, welche zur Rettung der Mobilien und deren Bewachung angestellt werden, soll in der Stadt sowohl, als vor dem Berg zuverlässigen Bürgern übertragen werden.

## §. 58.

Ferner soll in der Stadt und vor dem Berge der Burgemeister und der jedesmalige Bauherr die Specialaufsicht über diejenigen haben, welche an den Ort des Feuers Wasser zu fahren oder zu tragen bestimmt sind.

## §. 59.

Die Specialaufseher haben alle zu ihrer Bestimmung gehörigen Anstalten so zu treffen, daß alles, was zweckmäßig ist, schnell und ohne Verwirrung ordentlich bewirkt werde.

## §. 60.

Um solches desto gewisser bewerkstelligen zu können, sollen jedem noch fünf Unteraufseher aus der Bürgerschaft beygegeben, und dieselben resp. durch die Stadtgerichte und das Amt jederzeit im voraus bestimmt werden.

## §. 61

Einem jeden Sachverständigen steht zwar frey, den angeordneten

neten Befehlshabern und Aufsehern Rathschläge und Mittel zur Hemmung des Feuers anzugeben; es soll aber niemand aus eigener Willkühr, ohne deren Vorbewußt Anordnungen machen, welche dem, was von denselben schon verfügt worden, entgegen wären, indem die Erfahrung lehrt, daß dem heilsamen Hauptzweck nichts mehr hinderlich sey, als Anordnungen und Befehle von mehrern, die nicht aus gleichem Gesichtspunct kommen, oder gar einander widersprechen.

§. 62.

Dagegen sollen aber auch die Befehlshaber und Aufseher von vernünftigen guten Rathschlägen willig Gebrauch machen, und sie ohne überwiegende Gegen Gründe nicht verwerfen.

§. 63.

Jeder Hauswirth und Einwohner in der Stadt ist schuldig, nach Verhältniß seines Standes und seiner für ihn anzuordnenden Bestimmung bey dem Feuerlöschen behülflich zu seyn.

§. 64.

Keiner darf sich davon ausschließen, außer den nächsten, vorzüglich unter dem Binde wohnenden Nachbarn, welche ihre eigenen Gebäude vor dem Flugfeuer zu schützen haben, und sich mit der Rettung ihrer Mobilien beschäftigen können; jedoch sind natürlicher Weise franke und schwächliche Personen, die nicht arbeiten können, ebenfalls davon ausgenommen.

§. 65.

Kein Hauswirth darf jedoch sein Haus ganz leer stehen lassen; vielmehr muß jemand, besonders Weibspersonen und Kinder, zur Aufsicht zu Haus bleiben.

§. 66.

## §. 66.

Wo mehrere Personen in einer Familie zusammen sind, müssen mehrere zu Hülfe kommen.

## §. 67.

Alle hülfeleistende Handarbeiter müssen so viel möglich dienliche Geräthschaften von Hause mitbringen; worunter vorzüglich Gefäße zum Wassers schöpfen und Tragen verstanden sind.

## §. 68.

Wer dergleichen Gefäße bey einer Feuersbrunst in der Stadt zurückhält, heimlich auf die Seite bringt, oder gar herzugeben sich weigert, der soll scharf bestraft werden.

## §. 69.

Wenn bey hartem Frost Feuer ausbricht, so muß in den Brauhäusern und bey den Brandweinsbrennern sofort Wasser in Vorrath warm gemacht werden, um die Sprützen aufzuthauen, und im Gange zu erhalten.

## §. 70.

Schornsteinfeger, Zimmerleute, Maurer, Ziegelderker, Schmiede und dergleichen Professionisten, deren Handwerkszeug bey dem Feuerlöschen gebraucht werden kann, sollen dieses mit zur Stelle bringen.

## §. 71.

Jedermann in der Stadt, wer Anspann hat, ohne Ausnahme, soll bey entstandenem Feuerlärm ohne Verzug mit diesem Anspann zu Hülfe eilen.

C

## §. 72.

§. 72.

Der Knecht, oder wer es sonst ist, der die erste Sprütze anfährt, soll 2 Rthlr., und der die zweyte bringt 1 Rthlr. zur Belohnung erhalten.

§. 73.

Wer das erste Sturmfaß bringt, erhält 16 Gr. Belohnung.

§. 74.

Außer diesen anfänglichen Berrichtungen soll der Anspann hauptsächlich zum Wasserfahren gebraucht werden.

§. 75.

Ein jeder muß deswegen auf seinem Wagen hinlängliche Wassergefäße mitbringen.

§. 76.

Wer einen Brunnen in der Gegend des Feuers hat, darf dessen Gebrauch bey schwerer Strafe nicht verweigern, sondern muß selber noch behülflich dazu seyn.

§. 77.

Alle Spann- und Handarbeiter, welche zur Hülfe bey das Feuer kommen, müssen die Anordnungen der Befehlshaber und Aufseher pünktlich befolgen, und fleißig seyn.

§. 78.

Wer sich solchen Anordnungen freventlich widersetzt, der soll hart bestraft, und kann dem Befinden nach gleich arretirt werden.

§. 79.

Freventlich Faule sind ebenfalls strafbar.

§. 80.



§. 80.

Personen, die nicht arbeiten können, und vorzüglich Kinder sind von dem Feuerplatze, wo sie nur Hinderung machen, gänzlich wegzurufen.

§. 81.

Desgleichen sind bloße Hinderung machende Zuschauer, die etwa zum Arbeiten nicht wohl können angehalten werden, davon wegzurufen.

§. 82.

Die Art, wie das Feuer am geschwindesten gedämpft werden kann, ist lediglich und am besten aus dem jedesmaligen Local zu beurtheilen. Folgende General-Regeln sind jedoch dabey auf alle Fälle zu beobachten.

§. 83.

1) Bey jeder Feuersbrunst muß zu allererst auf Wind und auf nahe liegende Gefahr der Ausbreitung, als von Diemen, Scheunen, Heuboden, Holzhaufen und dergleichen, gesehen und Rücksicht darauf genommen werden, daß durch das Flugfeuer die Flamme nicht verbreitet werde. Ein Theil der Hilfe ist deswegen zur Beschützung der Gebäude, die unter dem Winde liegen, wie auch zur Vertheidigung oder Wegschaffung dergleichen gefährlicher Gegenstände, gleich anzuweisen.

§. 84.

2) An einem vom Feuer angegriffenen Gebäude, wenn man sieht, daß es dennoch nicht gerettet werden kann, sollen die Lösungsarbeiten nicht unnütz verschwendet, sondern ein solches Gebäude

bäude gleich niedergerissen werden; wobey jedoch wohl darauf Bedacht zu nehmen ist, daß dem Feuer ja nicht zur Unzeit Luft gemacht, und dadurch, ehe genug Hülfe zur Hand ist, die Ausbreitung befördert werde.

§. 85.

3) Dagegen soll man inzwischen die nahe gelegenen noch zu rettenden Gebäude mit Sprützen oder sonst vor dem Feuer schützen.

§. 86.

4) Wenn der weitem Verbreitung des Feuers nicht anders Einhalt geschehen kann; so ist es nicht nur erlaubt, sondern auch nöthig, ein oder mehrere noch unangegriffene Gebäude niederzureißen, dem sich im Falle der Noth Niemand widersetzen darf. Damit jedoch kein Mißbrauch oder Uebereilung dabey vorfalle, so soll kein unangegriffenes Gebäude anders, als auf Anordnung dessen, der die Löschungs-Direction hat, niedergerissen werden, und dieser den Befehl dazu nicht eher geben, als wenn er mehrere Sachverständige vorher zu Rathe gezogen, und diese solches gebilligt haben.

§. 87.

5) Im Collisions-Falle versteht es sich von selbst, daß auf die Rettung eines Gebäudes von größerem Werth, mehrere Sorgfalt und Mühe verwendet werden müsse, als auf die Rettung eines von geringerem Werth.

§. 88.

6) Wo es nur immer möglich ist, müssen Reihen von den Hülfeleistenden gestellt werden, welche von den Sprützen bis zum Wasser, und so wieder zurück die Wassereimer einander zureichen.

§. 89.

§. 89.

7) Wenn in dem brennenden Gebäude oder auch in der Nachbarschaft Flachs, Hanf, Theer, Speck, Del, Brandwein oder gar Schießpulver sich befindet, so muß auf dessen Wegschaffung ohne Aufenthalt die sorgfältigste Bemühung angewendet werden.

§. 90.

Im übrigen werden die zweckmäßigen Anordnungen dem vernünftigen Ermessen an Ort und Stelle überlassen.

§. 91.

Niemand aus der Stadt darf sich oder sein Gespann der Hülfe entziehen, so lange das Feuer dauert.

§. 92.

Wenn es inzwischen lange anhalten sollte, so müssen die Special-Aufseher dafür Sorge tragen, daß sowohl die Handarbeiter, als auch die Anspanne zu rechter Zeit einzeln nach Haus gehen, und sich darin ablösen, um sich zu erholen und den Pferden Futter zu geben. Es soll aber Niemand längere Zeit damit zubringen, als nöthig ist.

§. 93.

Auch ist es in diesem Falle erlaubt, den Hülfeleistenden Pferden auf der Straße Futter zu geben, die aber alsdann so gestellt werden müssen, daß der Platz dadurch nicht verengt wird.

§. 94.

Auf öffentliche Kosten wird den Arbeitern und Pferden aus der Stadt oder vom Berge nichts gereicht, sondern Jeder kann sich mit Essen, Trinken und Futter von Hause versorgen lassen.

§. 95.

§. 95.

Den Hülfeleistenden von andern Orten her soll aber, wenn sie lange arbeiten, sowohl für die Pferde, als auch für die Menschen, auf Anordnung dessen, der die Lösungs-Direction hat, und allenfalls eines Specialaufsehers, ein Mäßiges gegeben werden.

§. 96.

Es soll sich keiner von den Hülfeleistenden betrinken.

§. 97.

Auch wird den Gastwirthen verboten, bey dergleichen Gelegenheiten Gäste zu setzen, die Gelage halten; wiewohl es jedoch jedem frey steht, in einem Gasthose für sein Geld einmal zu trinken.

§. 98.

Wenn Diebereyen bey Feuersbrünsten begangen werden, so werden dieselben dadurch noch strafbarer, als sonst.

§. 99.

Sobald der Feuerlärm entsteht, müssen sämtliche Gardesoldaten bey der Brückwache sogleich sich versammeln, und so viele entbehrt werden können, sind sodann vom Feldwebel an und in die Straße, wo das Feuer ist, zu commandiren, um faule Zuschauer, jedoch nicht anders als glimpflich zur Arbeit anzuhalten, diejenigen, welche nicht arbeiten können, ganz wegzuweifen, und Diebereyen nach Möglichkeit zu verhüten, auch gerettete Sachen zu bewachen.

Cap. 4.

Cap. 4.

**Vorschriften, was nach gelöschtem  
Feuer geschehen soll.**

§. 100.

Nach gedämpfem Feuer muß alle Vorsicht angewendet werden, daß es nicht wieder aufodere.

§. 101.

Zu dem Ende müssen, so lange nur noch die geringste Gefahr obwaltet, angefüllte Sprüzen, nebst andern Feuergeräthschaften, wie auch Wassergefäße in erforderlicher Anzahl auf dem Feuerplatze zurückbleiben und bereit gehalten werden.

§. 102.

Desgleichen muß eine verhältnismäßige Zahl Arbeiter dabey bleiben, die jede auslodende Flamme gleich auslöschen.

§. 103.

In der ferneren Folge, wo keine übereilende Gefahr mehr zu besorgen ist, soll an dem Feuerplatze wenigstens noch so lange eine Wache unterhalten werden, als noch glimmendes verborgenes Feuer vorhanden seyn kann.

§. 104.

Diese Arbeiter und Wächter dürfen schlechterdings ihre Posten

sten nicht eher verlassen, als bis sie auf Anordnung der Direction abgelöst werden.

§. 105.

Angebrannte Stroh- und Getraidehaufen, angebranntes Heu und dergleichen, ingleichen angebrannte Balken oder anderes Holz sollen mit gehöriger Vorsicht durch die Feuerhülfe ohne Verzug an sichere Orte vor die Stadt gebracht werden.

§. 106.

Die öffentliche nicht zu verweigernde Feuerhülfe erstreckt sich hierbey so weit, als es die Sicherung vor dem Wiederausbruch eines Feuers erforderlich macht. Sie erstreckt sich außer dieser Rücksicht aber nicht auf die bloße Aufräumung der Feuerstellen, welche zur Privat-Besorgung der Eigenthümer gehört.

§. 107.

So weit der Gegenstand der öffentlichen Feuerhülfe geht, so weit sind die Anstalten dazu von der Direction und den Aufsehern zu besorgen.

§. 108.

Dem Stadtrichter und Beamten liegt ob, die auswärtige Hülfe aufzuschreiben, auch Sorge dafür zu tragen, daß den Auswärtigen und Einheimischen ihre Feuergeräthschaften zurückgegeben, und erstere, wenn sie es verlangen, mit Dankbarkeit bezeugenden Attestaten über ihre geleistete Hülfe versehen werden.

§. 109.

Nicht weniger müssen Stadtrichter und Beamte dafür mit sorgen, daß die öffentlichen Feuergeräthschaften der Stadt, durch diejenigen, welchen es obliegt, wieder in gute Verwahrung an Ort und Stelle gebracht, und die schadhast gewordenen gleich ausgebessert werden.

§. 110.

## §. 110.

Daß ferner die für das Aufahren der ersten Sprütze und des ersten Sturmfasses bestimmten Belohnungen ausgezahlt werden u. s. w.

## §. 111.

Diejenigen, welche bey dem Feuer vorzüglich und ausgezeichnet thätig gewesen, sollen Uns selbst jedesmal namentlich genennt werden, um ihnen entweder selbst Unsere Zufriedenheit darüber zu bezeugen, oder sie gleich oder gelegentlich dafür zu belohnen.

## §. 112.

Der Verlust, welchen Privatpersonen, oder auch andere auswärtige Gemeinheiten an Geräthschaften oder sonst bey einem Feuer erlitten haben, kann auf deren Verlangen zwar specificiret werden; jeder solcher Verlust kann aber in der Regel aus öffentlichen Fonds nicht vergütet werden, sondern in wie fern solches wohl zuweilen geschehen könne, ist aus der Beträchtlichkeit des Verlusts, aus den Umständen dessen, der ihn erlitten, und aus der Beschaffenheit der Fonds, woraus allenfalls Vergütung geleistet werden soll, zu beurtheilen.

## §. 113.

Schon bey dem Feuer selbst, und gleich vom Anfang an müssen nach Umständen die ordentlichen Obrigkeiten in der Stadt und vor dem Berge darauf mit aufmerksam seyn, ob sie entdecken können, wodurch das Feuer ausgekommen sey: insbesondere aber müssen sie dieses sorgfältig untersuchen, sobald die Feuersgefahr selbst vorüber ist.

## §. 114.

Sie sollen auch nach überstandener Feuersgefahr eben so sorgfältig untersuchen, ob und wer sich etwa Diebereyen oder anderer strafbarer Handlungen dabey schuldig gemacht habe.

D

Cap. 5.

## Cap. 5.

## Von auswärtigem Feuer.

§. 115.

Wenn außerhalb der Stadt eine Feuersbrunst entsteht, so sollen nicht allein Sprützen, sondern auch Wagen mit Wassergefäßen und eine hinlängliche Zahl Arbeiter dahin zu Hülfe geschickt werden.

§. 116.

Dies ist zu verstehen, wenn das Feuer an einem Orte im Lande, oder außerhalb desselben nicht allzuweit entfernt ist.

§. 117.

In jeden Ort im Unterfürstenthum, und an jeden nicht über eine Meile entfernten Ort außerhalb Landes, müssen alle vorhandene Sprützen, bis auf eine Sprütze, welche zur Sicherheit der Stadt beständig da bleiben soll — in gleichen von dem in der Stadt befindlichen Anspann die Hälfte, ferner Wagen mit Wassergefäßen, etliche Feuerleitern und Feuerhaken, und wenigstens 50 Handarbeiter abgeschickt werden.

§. 118.

Wenn eine Feuersbrunst in weiterer Entfernung über eine Meile entdeckt wird, so muß vorerst möglichst untersucht werden, wo solche ist. Wäre der Ort nicht allzufern, und wahrscheinlich, daß man noch wirkliche Hülfe leisten könne; so muß wenigstens eine Sprütze mit den gehörigen Handarbeitern und zwey Wagen mit Wassergefäßen zur Hülfe geschickt werden.

§. 119.

## §. 119.

Die Stadtgerichte sollen in der Stadt, und das Amt vor dem Berge im voraus durch Reihordnung bestimmen, wer in solchem Falle schuldig ist, vor die Sprütze zu spannen, mit Wasserwagen abzufahren, und mit Handarbeit Hülfe zu leisten. Ueber diese Bestimmung muß beständig eine Liste gefertigt seyn, und jeder Abgang sogleich erfest werden.

## §. 120.

Den an andere Orte abgehenden Handarbeitern muß der Landrichter und ein oder mehrere Unteraufsäher mitgegeben werden, die solche in Ordnung erhalten, und bey eigener Verantwortung dahin sehen, daß den Nachbarn durch die Hülfe kein Schaden geschehe, sondern wahrer Nutzen gestiftet werde; wie auch daß die Geräthe in acht genommen und wieder zurückgebracht werden.

## §. 121.

Diejenigen, an welchen die Reihe steht, dürfen sich hierbey nicht säumig erzeigen, noch gar mitzugehen verweigern.

## §. 122.

Wenn jedoch der Anspann, an welchem die Reihe zum Sprützenfahren steht, nicht zu Haus oder nicht gleich bey der Hand wäre, so muß jeder andere, der in der Liste folgt, vorspannen.

## §. 123.

Damit die Handarbeiter zeitig genug an Ort und Stelle kommen können, so ist es ihnen erlaubt, sich auf die Wasserwagen aufzusetzen. Die Anspanner dürfen solches nicht verweigern.

## §. 124.

Die Sprützen sind aber mit zu vielen Leuten durchaus nicht zu be-

beschweren: worauf der jedesmal dabey befindliche Sprützenmeister acht haben soll.

§. 125.

Wer zuerst ein Feuer außerhalb der Stadt und des Berges entdeckt, der soll gleich bey den Stadtgerichten, dem Amt, oder einer andern obrigkeitlichen Person die Anzeige davon machen.

§. 126.

Hierauf soll, wenn es in Unserm Lande ist, gleich mit der kleinen Glocke gestürmt werden.

§. 127.

Der Thurmwächter soll jedoch, wenn er ein Feuer an einem Orte im Lande gewahr wird, solches nicht erst anzeigen, sondern er muß seiner Instruction nach ohne Anfrage mit der kleinen Glocke stürmen, und den Ort, wo es brennt, durch Rufen bekant machen.

§. 128.

Wenn das Feuer in der Nachbarschaft außer Unserm Lande ist, so muß der Thurmwächter auf dem Stadtkirchthurme mit dem gewöhnlichen Horn die Zeichen geben, und des Nachts eine brennende Laterne, bey Tage aber eine Fahne nach der Gegend des Feuers aufhängen, auch den Ort oder die Gegend sofort an die Brückwache anzeigen, welche es weiter zu melden hat.

§. 129.

Sobald auf ein Feuer außerhalb Landes gestürmt, oder das Zeichen vom Thurm gegeben wird, muß jeder ohne Verzug zu dem Orte seiner Bestimmung eilen, wo jeder zu warten hat, bis er von den Aufsehern die Anweisung zum Abmarsch erhält, damit die Hülfe in der Ordnung und mit Nachdruck an den Ort der Gefahr ankomme.

§. 130.

§. 130.

Die Handarbeiter sind mit Feuereimern zu versehen, und wo zu vermuthen ist, daß auch Feuerhaken und Leitern zu gebrauchen wären, sollen dergleichen ebenfalls mitgeschickt werden.

§. 131.

Den Stadtgerichten, dem Amte und insbesondere den Magistratspersonen wird es zur Pflicht gemacht, darauf ernstlich zu halten, daß hierbey alles ordentlich und schleunig zugehe.

§. 132.

Zu solchem Ende müssen Stadtrichter und Beamter die abgeschickte Hülfe bemerken, und die Aufseher müssen die fehlenden und zurückbleibenden zur Bestrafung aufschreiben.

§. 133.

Die Hülfe, welche auswärts geht, darf nicht eher zurückkehren, als bis das Feuer gelöscht ist.

§. 134.

Wenn jedoch ein Feuer im Lande lang dauert, so sollen Anspann und Handarbeiter, nach Ablauf der ersten 6 Stunden abgelöset werden, und die Beamten und Magistratspersonen sollen Sorge tragen, daß sowohl frische Mannschaft als Anspanne zu rechter Zeit abgeschickt werden.

§. 135.

Nach dem Ablösen muß der Aufseher seine bey sich gehabte Mannschaft und Spannwerk wieder durchsehen, die fehlenden aufschreiben und zur Bestrafung anzeigen.

§. 136.

Wenn Sprützen oder sonstige Hülfe zu einem auswärtigen  
Feuer

Feuer aus der Stadt abgegangen, so soll die Vorsicht mit dem Feuer und die Aufsicht, daß niemand unvorsichtig damit umgehe, verdoppelt werden.

§. 137.

Die von einem auswärtigen Feuer zurückkehrende Hilfe soll sich mit einem Attest über ihr Verhalten versehen lassen.

### Cap. 6.

## Bestimmung der Strafen auf vor- kommende Vergehungen.

Wer das Bau-Departement von der Anlage eines neuen Baues nicht zeitig genug unterrichtet, nicht feuerfest bauet, oder die wegen Feuergefährlichkeit vom Bau-Departement gemachten Erinnerungen nicht achtet, soll angehalten werden, das feuergefährliche Stück des Gebäudes wieder einzureißen, und feuerfest zu bauen.  
ad §. 5.

Wer eine auferlegte Reparatur oder befohlne Aenderung eines feuergefährlichen Gebäudes unterläßt, auf dessen Kosten soll solche von Obrigkeitswegen in Stand gesetzt werden. ad §. 8.

Wer seine Schornsteine nicht fegen läßt, auf dessen Kosten wird solches verfügt, und derselbe zahlet noch doppeltes Fegelohn zur Strafe. ad §. 13.

Wer

Wer die Schornsteine näher als 4 Fuß mit brennbaren Sachen belegt, giebt 12 Gr. Strafe. ad §. 15.

Wer Asche und Kohlen an feuergefährliche Orte legt, giebt 12 Gr. Strafe. ad §. 16.

Wer mit Licht bey Theer, Pech, Flachs, Hanf oder Terpentin gehet, giebt 12 Gr. Strafe; wer aber mit Licht oder Laternen bey Pulver geht, zahlt 5 Rthlr. ad §. 17.

Wer bey Licht verbotene Flachsarbeiten vornimmt, giebt 16 Gr. Strafe. ad §. 18.

Wer Flachs in der Küche, bey Defen, oder Backöfen dörrt 5 Rthlr. ad §. 19.

Wer auf Straßen oder Höfen Taback raucht 12 Gr.; wer aber in Scheunen oder andern gefährlichen Orten Taback raucht, 2 Rthlr. ad §. 21.

Wer an solchen Orten eine Pfeife in der Tasche hat, 8 Gr. ad §. 22.

Wer in Gebäuden oder deren Nähe schießt, 8 Gr. ad §. 24.

Wer bey Ausbruch eines Feuers solches verheimlicht, und nicht Lärm macht, 2 bis 5 Rthlr. ad §. 45.

Wer die herbeyeilende Hülfe nicht einlassen will, 5 bis 10 Rthlr. ad §. 46.

Wer bey einer Feuersbrunst bey Nachtzeit kein Licht in das auf die Straße gehende Fenster setzt, zahlt die Strafe von 4 Gr. ad §. 49.

Sprützenmeister und andere Remter, die nicht gleich zu ihren Geschäften gehen, 12 Gr. ad §. 50.

Wer Gefäße und Geräthschaften, die erfordert werden, zurückhält, 12 Gr. auch nach Umständen mehr oder weniger. ad §. 68.

Wer Unspann vorenthält, für jedes Pferd 1 Rthlr. ad §. 71.

Wer einen Brunnen verweigert, 5 Rthlr. ad §. 76.

Wi

Widerseßlichkeit wird mit Gefängniß oder gar Zuchthaus bestraft. ad §. 78.

Faulheit mit Gefängniß. ad §. 79.

Wer ohne Unordnung etwas niederreißt, soll den Schaden ersetzen. ad §. 86.

Wer seinen Posten ohne Erlaubniß verläßt, für die Person 16 Gr. und für ein Spann 2 Rthlr. ad §. 91 und 92.

Wer sich beym Feuer betrunken finden läßt, giebt 12 Gr. ein Unterauffseher 1 Rthlr. ad §. 96.

Gastwirthe, die in ihren Gasthöfen während des Feuers Ge-  
lage halten lassen, 2 Rthlr. ad §. 97.

Wer Anspann zu auswärtiger Hülfe verweigert, für jedes Pferd 1 Rthlr. ad §. 121.

Wer beordert ist, an andere Orte mitzugehen, und es nicht befolgt, 12 Gr. ad §. 121.

Wenn der Thurmwächter aus wirklicher Nachlässigkeit ein Feuer in der nahen Nachbarschaft nicht zeitig meldet, 2 Rthlr. ad §. 127 und 128.

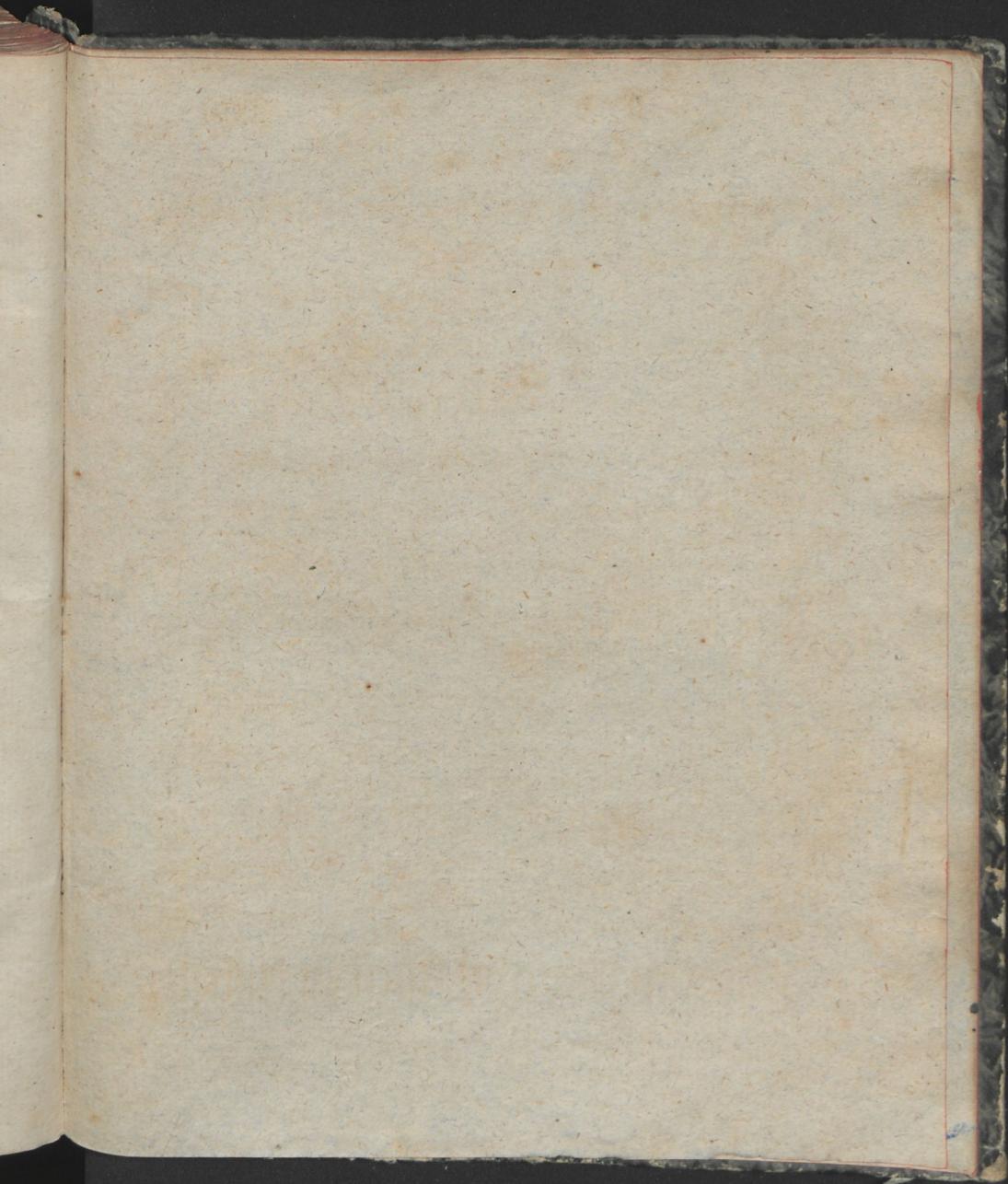
Wer von auswärtiger Hülfe vor der Ablösung zurückgehet, 12 Gr. ad §. 134.

Alle übrige Vergehungen sind nach dem Ermessen der Obrigkeit, und nach Befinden der Umstände zu bestrafen.

Der Denunciant einer jeden Vergehung soll, wenn er es verlangt, die Hälfte der Strafe erhalten; die andere Hälfte, oder wenn der Denunciant jene nicht nehmen will, die ganze Strafe, wird zur Orts Feuergeräthschafts-Casse gezahlt.

Ballenstedt den 6ten Juli 1791.

Friedrich Albrecht, Fürst zu Anhalt.





Pan XL 1006



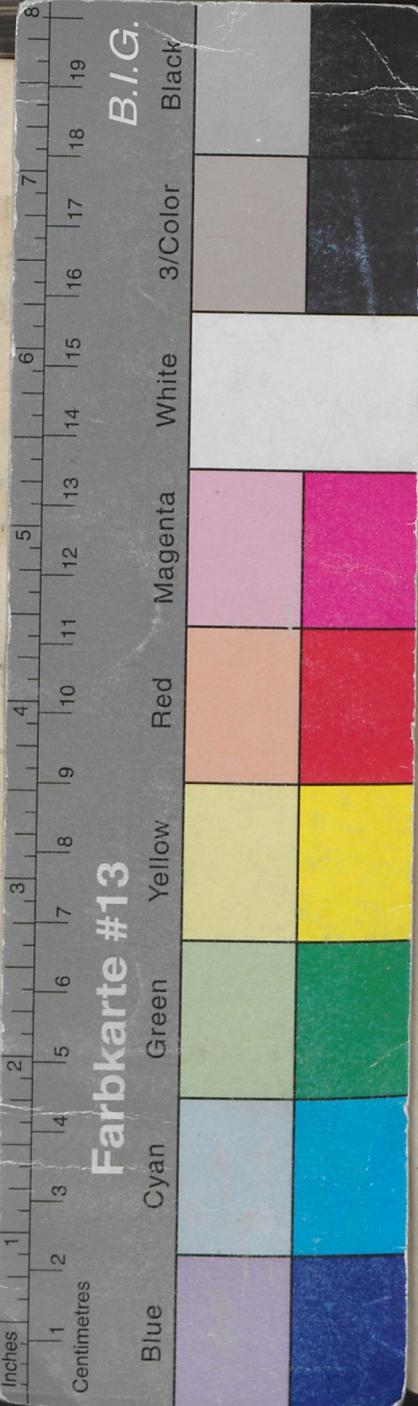
Sb.

Nur für den Lesesaal

nc







# Feuer = Ordnung

für die

# Stadt Bernburg.



---

Bernburg 1791.

Gedruckt bey J. L. Starcke und C. L. Bergemann.

25  
24

